



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Städtebahn Sachsen GmbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearbeitung: Leander Wübbelsmann
Telefon: +49 (228) 9826-242
Telefax: +49 (228) 9826-9242
E-Mail: WübbelsmannL@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 05.01.2018
VMS-Nummer: 3370248

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3415-DE-34atab/010-2017#070

Betreff: Städtebahn Sachsen GmbH - Anerkennung als Stelle für Prüfungen nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
Bezug: Ihr Antrag vom 20.09.2017
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 20.09.2017 erlasse ich folgenden

Bescheid:

I.

Ich erkenne die Städtebahn Sachsen GmbH, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, als Stelle für Prüfungen zum Triebfahrzeugführer für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
 2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
 3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse
- an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 04.01.2023.

II.

Ich verbinde meine Entscheidung mit folgender Nebenbestimmung:
Sie haben sicherzustellen, dass jeder hierfür eingesetzte Prüfer die Voraussetzungen gemäß § 15 TfV erfüllt.

III.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 20.09.2017 haben Sie die Anerkennung als Prüfungsorganisation gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen wollen.

II.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Danach ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes und Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge. Darüber hinaus beruht diese Entscheidung auf § 7d Satz 1 Nr. 2 AEG in Verbindung mit § 15 und § 2 Nummer 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Prüfer für die Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Prüfer die Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 TfV nachweisen.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

III.

Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen besonders zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leander Wübbelsmann